

DISZIPLINARRAT DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER  
DISZIPLINARKOMMISSION FÜR STEIERMARK

c/o Ärztekammer für Steiermark, Haus der Medizin, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 29

Dk 13/20 St

Die Disziplinkommission für Steiermark hat durch den Vorsitzenden Ass.Prof. Dr. Armin Stolz und die ärztlichen Beisitzer Dr. Gerhard Postl und Univ.-Prof. Dr. Manfred Lahousen in der Disziplinarsache gegen Frau Dr. Konstantina **Rösch** am 04.Mai 2021 in nicht öffentlicher Sitzung, nach Anhörung des Disziplinaranwalt-Stellvertreters HR Dr. Willibald Gindra-Vady, einhellig den

**B E S C H L U S S**

gefasst:

Der Einleitungsbeschluss vom 31.08.2020 wird im Sinne des Antrages des Disziplinaranwalt-Stellvertreters vom 26.04.2021 gemäß § 150 (3) ÄrzteG ausgedehnt.

**B E G R Ü N D U N G:**

**1) Sachverhaltsfeststellung:**

Am 26.04.2021 stellte der Disziplinaranwalt-Stellvertreter beim Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer den Antrag auf Ausdehnung des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gemäß § 150 (3) ÄrzteG. Als Begründung führte er Folgendes an:

Auf dem Internetkanal YouTube erschien neuerlich ein Video von Rhein-TV Live Besuch in Vaduz, Konstantina Rösch und Roman Schiessler in Liechtenstein, in dem sich die Disziplinarbeschuldigte bezüglich des Landesfürsten Hans-Adam II, er ist Fürst und Staatsoberhaupt Liechtensteins, die Regierungsgeschäfte nimmt allerdings seit 2004 sein Sohn Alois wahr, äußert: „ ... der halblustige Adam ... der Depp hat nichts zu sagen ...“

Es handelt sich dabei also um eine Beleidigung eines Staatsoberhauptes. Die Staatsanwaltschaft von Liechtenstein leitete daher Erhebungen ein, allerdings wurden diese nicht weiterverfolgt, weil eine Ermächtigung zur Strafverfolgung durch den Fürsten und Staatsoberhaupt nicht erteilt wurde.

Diese Äußerungen werden ausdrücklich als Verstoß gegen die Bestimmung des § 136 (1) Z 1 ÄrzteG geltend gemacht und mögen in den Einleitungsbeschluss aufgenommen werden.

## 2) Rechtliche Beurteilung:

Nach § 136 (1) Z 1 ÄrzteG machen sich Ärzte eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft durch ihr Verhalten der Gemeinschaft, den Patienten oder den Kollegen gegenüber beeinträchtigen.


Die Disziplinarkommission für Steiermark sieht den seitens des Disziplinaranwalt-Stellvertreters weiteren gerügten Verstoß gegen § 136 (1) Z 1 ÄrzteG als erwiesen an. Diese Äußerungen gegenüber einem Staatsoberhaupt sind eines Arztes unwürdig.

Aus all den genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Einleitungsbeschluss auszudehnen.

Gegen den Beschluss auf Ausdehnung des Einleitungsbeschlusses ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Graz, am 04.Mai 2021

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:

DISZIPLINARKOMMISSION  
für Steiermark  
8010 Graz, Falschgasse 29  
  
Ass.-Prof. Dr. Armin Stolz

ZV:

- 1x Disziplinarbeschuldigte Dr. Konstantina Rösch (RSb)
- 1x RA Dr. Roman Schiessler (RSb)
- 1x Disziplinaranwalt-Stv. HR Dr. Willibald Gindra-Vady
- 1x Ärztekammer für Steiermark
- 1x Österreichische Ärztekammer